

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/296

Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Neuhof mit Bewirtschaftungsweg, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Erschliessung sowie die Waldbewirtschaftung (Holztransport) durch den anerkannten Landwirtschaftsbetrieb Albert Imhof-Vogt, Neuhof 220, 4719 Ramiswil, erfolgt in den oberen Bereichen von Grundstück GB Ramiswil Nr. 2085 aktuell über einen bestehenden, schmalen, unbefestigten Grasweg, welcher nur noch im untersten Bereich vorhanden und befahrbar ist. In den letzten Jahren wurde die Bewirtschaftung immer schwieriger und der Bedarf an einem angepassten Ausbau zur Aufrechterhaltung einer rationellen Bewirtschaftung sowie Verbesserung der Arbeitssicherheit immer grösser. Der neue Bewirtschaftungsweg soll der hof-internen, landwirtschaftlichen Erschliessung sowie der Waldbewirtschaftung dienen.

Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes sowie Mitglied der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat demzufolge dem Genossenschaftsvorstand die Ausarbeitung eines entsprechenden Erschliessungsprojektes beantragt. Gestützt auf den Beschluss des Vorstandes der Flurgenossenschaft hat das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn darauf ein zweckmässiges Wegprojekt erarbeitet.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um Genehmigung des Projektes Erschliessung Neuhof mit einem Bewirtschaftungsweg sowie die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 100'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt Erschliessung Neuhof mit Bewirtschaftungsweg und Kostenvoranschlag

Das Bauprojekt sieht den Ausbau eines unbefestigten Bewirtschaftungsweges (ohne Fundationschicht) auf einer Länge von rund 514 m vor. Die Fahrbahn wird nach Abschluss der Bauarbeiten begrünt, womit es sich im Endzustand um einen Grasweg handeln wird. Die Linienführung entspricht grösstenteils der ehemaligen und auf der Landeskarte im Massstab 1:25'000 eingetragenen Wegführung. Die Fahrbahnbreite beträgt 3.00 m. Bei der Ausführung wird es primär darum gehen, ein Trassee mit den projektierten Längssteigungen zu erstellen. In einem zweiten Schritt muss anschliessend durch Abtrag und/oder Auftrag die erforderliche Wegbreite mit dem notwendigen Quergefälle ausgebaut werden.

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt inklusive Ingenieurhonorar werden auf 100'000 Franken veranschlagt. Es ist vorgesehen, dass Teile der Bauarbeiten, mit intensiver Begleitung durch die Bauleitung des Ingenieurbüros, als Eigenleistung durch den Hof- und Landeigentümer ausgeführt werden. Für die Kostenschätzung hat man sich dabei auf die Erfahrungen im ähnlichen Projekt für die Erschliessung der "Oberen Rüti" abgestützt.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung, öffentliche Auflage und Einsprachen

Bei den involvierten Amtsstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und Fachstelle Heimatschutz, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei – wurde das Bauvorhaben in Vernehmlassung gegeben. Die Amtsstellen äusserten sich dazu wie folgt:

Das Amt für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz stellt fest, dass sich das Bauvorhaben in der kantonalen Juraschutzzone, einem kantonalen Schutzgebiet nach § 121 Absatz 1 Buchstabe a des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und §§ 22 ff der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 14. November 1980 (BGS 435.141) befindet. Aus der Sicht des Heimatschutzes wird begrüsst, dass für die Erschliessung ein Grasweg geplant ist, welcher nach dem Bau, inklusive der Böschungen, begrünt wird. Die Fachstelle beantragt, die entstehenden Böschungen auch bergseitig nicht zu steil auszubilden. Die diesbezügliche Auflage ist im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Gestützt auf die Stellungnahme der Abteilung Natur und Landschaft tangiert das Vorhaben keine Vereinbarungsfelder des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft. Randlich ist am Ende des projektierten Weges lediglich das Objekt Nr. 5.08 des kommunalen Naturinventares (artenreiches Dauergrünland) betroffen. Seitens der Naturschutzfachstelle bestehen diesbezüglich aber keine Vorbehalte. Aufgrund der nördlichen Exposition drängt sich, auch bezüglich der Begrünung, kein artenreiches Saatgut auf.

Gemäss dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei liegt der projektierte Bewirtschaftungsweg teilweise im Wald. Aufgrund seiner zusätzlichen Funktion für die Waldbewirtschaftung ist dieser aber zonenkonform und bedarf somit keiner walddrechtlichen Bewilligung. Das Vorhaben liegt aber teilweise im Waldabstand und benötigt somit, gestützt auf § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72), eine Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes aus raumplanerischen Gründen. Die Bewilligung kann mit Auflagen, gestützt auf den nachfolgenden Beschluss, erteilt werden.

Das Amt für Umwelt äussert sich zu den Bereichen Bodenschutz und Naturgefahren. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12) sowie Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z. B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet. Die diesbezügliche Auflage ist im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass sich der Bewirtschaftungsweg, gemäss der kantonalen Gefahrenhinweiskarte, teilweise in einem möglichen Rutschgebiet befindet. Die neuen Böschungen sollen deshalb möglichst rasch, wie vorgesehen, begrünt und nicht zu steil ausgebildet werden. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft, ob durch eine Fachperson weitere Abklärungen vorgenommen werden sollen.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat das Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), publiziert und vom 6. Januar 2020 bis 4. Februar 2020, gestützt auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) sowie § 29 der Statuten der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2.3 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro wird im Auftrag der Bauherrschaft für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen. Den Zuschlag wird gemäss der Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot erhalten. Teile der Bauarbeiten werden als Eigenleistung durch den Hofeigentümer ausgeführt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Erschliessung als dringend notwendig und beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 100'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % zuzusichern.

2.4 Sicherung des Werkes mit Grundbuchanmerkung und Garantieerklärung

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 BoVO, die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt für die Gebührenfreiheit der diesbezüglich notwendigen grundbuchlichen Eintragungen, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 9^{bis}, 10, 11, 12, 13 und 14 LG, die BoVO sowie die weiteren benannten Gesetzesgrundlagen:

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten "Erschliessung Neuhof mit Bewirtschaftungsweg" werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurbüros Emch + Berger AG, Solothurn, genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zur berücksichtigen und einzuhalten.

3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung sowie den Hofeigentümer (Eigenleistungen) über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

3.4 Heimatschutz

3.4.1 Die durch den Wegebau entstehenden Böschungen sind auch bergseitig nicht steiler als 1:2 oder maximal 2:3 auszubilden. Steilere Böschungen sind nach Möglichkeit nur in extremen Hanglagen zu erstellen.

3.4.2 Der Bewirtschaftungsweg sowie die entstehenden Böschungen sind nach den Bauarbeiten zu begrünen.

3.5 Wald

3.5.1 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

3.5.1.1 Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge,

Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren. Der Wald darf durch allfällige Wegverbreiterungen nicht tangiert werden.

- 3.5.1.2 Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v. d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal-Gäu, Tel. 062 311 91 31, urs.allemann@vd.so.ch), einzuholen.
- 3.6 Bodenschutz, Naturgefahren
 - 3.6.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden.
 - 3.6.2 Der durch den Wegebau betroffene Boden muss korrekt abgetragen und wieder als Boden verwendet werden. Am Ort der Weiterverwendung (Böschungen) muss dieser richtig eingebaut werden (Ober- über Unterboden).
 - 3.6.3 Der Bewirtschaftungsweg liegt gemäss Gefahrenhinweiskarte in einem möglichen Rutschgebiet. Dies ist bei der Bauausführung zu beachten. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft, ob durch eine Fachperson weitere, diesbezügliche Abklärungen vorzunehmen sind.
- 3.7 Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 - 3.7.1 Da die vorgesehenen Bauarbeiten voraussichtlich grösstenteils durch den Hofeigentümer in Eigenleistung ausgeführt werden, sind diese durch das von der Bauherrschaft beauftragte Ingenieurbüro (Bauleitung) eng zu begleiten.
 - 3.7.2 Der Baubeginn ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (Norbert Emch, Tel. 032 627 25 04, norbert.emch@vd.so.ch) mitzuteilen. Das Amt für Landwirtschaft ist zudem bezüglich dem Stand der Bauarbeiten laufend zu informieren.
 - 3.7.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 35'000 Franken, bewilligt.
 - 3.7.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtsräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
 - 3.7.5 Der Werkvertrag mit den von der Bauherrschaft beauftragten Unternehmern ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
 - 3.7.6 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
 - 3.7.7 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird gestützt auf die Erwägungen beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.
 - 3.7.8 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.

- 3.7.9 Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.7.10 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7.11 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. März 2021 gewährt.
- 3.7.12 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.7.13 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch für einen Bundesbeitrag einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung (2; Abteilung Natur und Landschaft, Abteilung Nutzungsplanung, Heimatschutz)
 Amt für Umwelt, Abteilung Boden
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu)
 Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
 3003 Bern
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal **(mit Anmerkungs-
 bestätigung)**
 Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Dieter Walser, Präsident, Untere Wechten 114,
 4717 Mümliswil
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11,
 4717 Mümliswil